

BEILAGE I ZUM KOOPERATIONSVERTRAG

**SYSTEM DER STANDARDS
FÜR
NON PROFIT ORGANISATIONEN - NPO**

**IN DEN BEREICHEN SPENDENMITTELAUFBRINGUNG UND
SPENDENMITTELVERWALTUNG**

**KRITERIENKATALOG DER STANDARDS FÜR SPENDEN
SAMMELNDE ORGANISATIONEN ZUR ERLANGUNG DES
ÖSTERREICHISCHEN SPENDENGÜTESIEGELS**

ZIELE und INHALTE FÜR DIE ERARBEITUNG VON STANDARDS FÜR SPENDEN SAMMELNDE ORGANISATIONEN

Der Kriterienkatalog für das österreichische Spendengütesiegel wurde auf Basis der folgenden **ZIELE UND INHALTE** erarbeitet.

EBENE 1

ZIELE – KATALOG ZUR EINBETTUNG DES PROZESSES IN EINEN GESAMTZUSAMMENHANG

Auf dieser Ebene werden **ZIELE** formuliert, die sich auf die **Außenwirkung** eines Systems der Standards für Non Profit Organisationen beziehen. Diese Ziele definieren die **allgemeinen Rahmenbedingungen**, innerhalb derer Standards für Spenden sammelnde Organisationen zur Erlangung des österreichischen Spendengütesiegels realisiert werden sollen.

1. Weitgehende Transparenz für den/die einzelne:n Spender:in ebenso wie weitgehende Transparenz gegenüber der interessierten Öffentlichkeit, öffentlichen Stellen, Subventionsgebern und anderen Partnern.
2. Durch die Schaffung der Sicherheit für den/die Spender:in, dass mit seiner/ihrer Leistung das passiert, was ihm/ihr versprochen wurde, soll es zu einer Hebung der Spendenbereitschaft und eines Bewusstseins für Non Profit Organisationen in der Gesellschaft kommen.
3. Alle Organisationen, die dies wollen, sollen Zugang zum System der Standards für NPO haben, gleich welche Rechtsform sie haben, unabhängig von der Größe, unabhängig vom Tätigkeitsbereich.
4. Die Prüfung für das Gütesiegel berücksichtigt soweit erforderlich zugleich die Prüferfordernisse für die Zuerkennung der Steuerabsetzbarkeit von Spenden, sofern die Spendenziele in der jeweils geltenden Fassung des EStG betroffen sind.
5. Die Kooperationspartner:innen setzen sich zum Ziel – analog zur Praxis in anderen europäischen Ländern etwa der Schweiz oder Deutschland – für Gütesiegelorganisationen bei öffentlichen Fördergeber:innen sowie bei Rundfunk- und Fernsehanstalten, insbesondere dem ORF, Vergünstigungen auszuhandeln. Dies kann vereinfachte Antragsverfahren für öffentliche Förderungen ebenso betreffen wie ein Regulativ zu zeitlich abgestimmten und tarifbegünstigten Werbemaßnahmen.

Das System der Standards gilt für Non Profit Organisationen, kurz NPO.

NPO, Non Profit Organisationen

- / verfügen über ein Mindestmaß an formaler Organisation samt Rechtsform und unterscheiden sich von spontanen Initiativen, die lediglich temporär und anlassbezogen in Erscheinung treten;*
 - / es handelt sich um private, also nicht-staatliche Organisationen, die allerdings durch öffentliche Stellen finanziert werden können;*
 - / die Einnahmen der Organisation werden für den Organisationszweck verwendet, es erfolgt keine Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder oder Eigentümer:innen;*
 - / die Entscheidung über die Mittelverwendung liegt bei der Organisation selbst oder sie ist zumindest in die Entscheidung darüber eingebunden;*
 - / es gibt ein Mindestmaß an Freiwilligkeit, die sich auf ausführende Tätigkeiten, auf Funktionärstätigkeiten oder auf freiwillige Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachspenden bezieht.*
6. Spontane Spendeninitiativen sollen weiterhin möglich sein, durch das System der Standards für NPO soll spontanen Spendeninitiativen die Basis für den Zugang zum Spendenwesen nicht entzogen werden.
 7. Die für die Etablierung und Prüfung des Systems der Standards für NPO entstehenden Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Entwicklungsstand und zur Größe einer Organisation stehen.
 8. Das System der Standards für NPO unterstützt die Organisationen in ihrem internen Controlling und führt damit automatisch zu einer laufenden Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb der Organisationen.
 9. Die beteiligten Organisationen sorgen miteinander dafür, das System der Standards für NPO durch kontinuierliche und aktive Kommunikation breit bekannt zu machen. Damit soll auch das vielfältige Leistungsvolumen von NPO transparent gemacht und insgesamt eine Imageverbesserung zugunsten der NPO erzielt werden.
 10. Das System der Standards für NPO ist ‚branchenübergreifend‘ anwendbar, also auf Organisationen aus den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Bereichen.
 11. Das System der Standards für NPO wird zentral festgelegt, seine Überprüfung ist jedoch dezentral ausgerichtet. Es wird angestrebt, die Kontrolle der Standards durch unabhängige Wirtschaftstreuhänder: innen durchzuführen.
 12. Das System der Standards für NPO wird laufend weiter entwickelt.
 13. Die Ziele des Systems der Standards für NPO werden von staatlicher Seite unterstützt.

ZIELE – KATALOG FÜR DIE INHALTE DES SYSTEMS DER STANDARDS FÜR NPO

Auf dieser Ebene werden die ZIELE formuliert, die bei der Ausarbeitung eines Kriterienkatalogs als inhaltliche Grundlagen dienen. Diese Ziele in Ebene 1 und 2 sind Grundlagen für den Kriterienkatalog und dienen dem Verständnis und der Handhabung durch Organisationen und externe Prüfer:innen.

1. Die Organisationen bekennen sich zu einer Informationspflicht. Spender:innen und die Öffentlichkeit erhalten geeignete und verständliche Informationen, die sie bei der Beurteilung einer Spendenorganisation und bei der Entscheidung für ein Spendenziel unterstützen.
2. Der Kriterienkatalog ist grundsätzlich so gestaltet, dass er flexibel auf die Besonderheiten einzelner Tätigkeitsfelder und einzelner Organisationen angewendet werden kann.
3. Der Kriterienkatalog beachtet und integriert relevante gesetzliche Bestimmungen (insbesondere aus dem Konsumentenschutzgesetz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Telekommunikationsgesetz und dem Datenschutzgesetz).
4. Der Kriterienkatalog ist so gestaltet, dass er die folgenden sieben Bereiche für eine:n organisationsexterne:n Prüfer:in überprüfbar und nachvollziehbar macht:
 - a. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung;
 - b. Internes Kontrollsystem in der jeweiligen Entwicklungsstufe, auch die Trennung von Geschäftsführungs-Aufgaben und Kontroll-Aufgaben;
 - c. Satzungsgemäße und widmungsgemäße, d.h. den Werbemaßnahmen entsprechende Verwendung der Spenden;
 - d. Einhaltung der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Aktionszweck im Spendenbereich;
 - e. Finanzpolitik der Organisation bei Verwendung von Spenden;
 - f. Personalwesen der Organisation;
 - g. Lauterkeit der Werbung und Regelung der Verantwortlichkeit dafür; d.h. Grundsätze für die Übernahme der Verantwortung für korrektes und ethisches Spendenwerben.

EBENE 3

KRITERIEN FÜR STANDARDS FÜR SPENDEN SAMMELNDE ORGANISATIONEN

Der folgende Kriterienkatalog wurde auf Grundlage der **ZIELE – KATALOGE** der Ebenen 1 und 2 erarbeitet. Der Katalog definiert formale Voraussetzungen sowie die inhaltlichen Bestimmungen für die organisationsexterne Überprüfung. Der Kriterienkatalog ist so gestaltet, dass er die folgenden sieben Bereiche für eine:n organisationsexterne:n Prüfer:in überprüfbar und nachvollziehbar macht:

- a. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung;
- b. Internes Kontrollsystem in der jeweiligen Entwicklungsstufe, auch die Trennung von Geschäftsführungs-Aufgaben und Kontroll-Aufgaben;
- c. Satzungsgemäße und widmungsgemäße, d.h. den Werbemaßnahmen entsprechende Verwendung der Spenden;
- d. Einhaltung der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Aktionszweck im Spendenbereich;
- e. Finanzpolitik der Organisation bei Verwendung von Spenden;
- f. Personalwesen der Organisation;
- g. Lauterkeit der Werbung und Regelung der Verantwortlichkeit dafür; d.h. Grundsätze für die Übernahme der Verantwortung für korrektes und ethisches Spendenwerben.

KRITERIEN FORMALE VORAUSSETZUNGEN UND ORGANISATION

1. Die Organisation ist in Österreich ansässig und besitzt eine österreichische oder EU- oder EWR-Rechtsform.
2. Die Organisation verfolgt gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, oder die NPO beschäftigt sich ausschließlich mit der Sammlung von Spenden mit dem Ziel der Weitergabe an andere Organisationen im Sinne der §§ 34 ff BAO.
3. Die Organisation verfügt über ein geordnetes Rechnungswesen mit internem Kontrollsystem und einen dem Organisationsumfang entsprechenden Abschluss des Rechnungswesens. Die Organisation verfügt über eine plausible Liquiditätsplanung für das dem Prüfungszeitraum jeweils folgende Rechnungsjahr.

4. Die Organisation verfügt über eine ausformulierte Selbstdarstellung. Die Selbstdarstellung gibt Auskunft über Rechtsform, Ziele und Zwecke der Organisation, benennt Personen, welche die Organisation nach außen vertreten und Gremien, die über die Verwendung der Gelder entscheiden.
5. Die Leitung ist einem übergeordneten Kontrollorgan verantwortlich. Die Mitglieder des Kontrollorgans dürfen kein persönliches finanzielles Interesse an der Organisation haben. Die Leitung darf kein persönliches finanzielles Interesse haben, das über das festgelegte Gehaltsschema hinausreicht.
6. Persönliche Verflechtungen von Mitgliedern des Leitungs- und des Kontrollorgans mit kommerziellen Unternehmungen, die in einer geschäftlichen Beziehung zur Organisation stehen, sind offen zu legen und im Finanzbericht zu erläutern. Die Verfolgung des Organisationszwecks in Entsprechung oder im Sinne der §§ 34 ff BAO und sonstige Geschäftstätigkeiten der Organisation werden getrennt dargestellt. Bei Vorliegen von gewerblicher Tätigkeit durch eine Organisation wird dafür ein getrennter Organisationszweig und Rechnungskreis geführt.
7. Die Organisation entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung über die Verwendung ihrer Spenden oder ist in die Entscheidung über die Verwendung eingebunden (z.B. bei internationalen Organisationen)
8. Die Organisation verfügt über ein in den zuständigen Gremien beschlossenes und dokumentiertes internes Kontrollsystem.
9. Die Organisation dokumentiert ein Gehaltsschema/die Gehaltsschemata, nach dem/nach denen ihre Dienstnehmer entlohnt werden.
10. Die Organisation verfügt über ein eigenes Bankkonto.
11. Die Organisation benennt eine Person zur Einhaltung des Datenschutzes.
12. Die Organisation benennt eine:n Verantwortliche:n für die Werbemaßnahmen.
13. Die Organisation verfügt über einen eigenen Internetauftritt (Homepage). Die Informationen auf der Homepage haben in deutscher Sprache zu erfolgen und haben zumindest folgende Informationen zu beinhalten:
 - Selbstdarstellung (siehe oben Z 4)
 - Jahresbericht inklusive Finanzbericht und verantwortliche Personen für die Verwendung der Spenden, für die Spendenwerbung und für den Datenschutz (siehe unten Z 34.)
 Es wird empfohlen, diese Informationen auf der Startseite der Homepage unter „Über uns“, „der Verein“, „Spendengütesiegel- ,Informationen an Spender“ darzustellen.
 Auf Anfrage eines/einer Spender:in wird ein Jahresbericht durch die Organisation zur Verfügung gestellt.

14. Die vertretungsbefugten Organe der Organisation sind verpflichtet, den/die Wirtschaftstreuhand:in und die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen über ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren gegen die Organisation selbst bzw gegen die vertretungsbefugten Organe der Organisation zu informieren.
Der/die Wirtschaftstreuhand:in hat bei Bekanntwerden über das Vorliegen eines gerichtlich anhängigen Strafverfahrens gegen die Organisation selbst bzw gegen die vertretungsbefugten Organe der Organisation die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zu informieren.
15. Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen behält sich das Recht vor, den Antrag auf Vergabe bzw. Verlängerung des OSGS abzulehnen, wenn durch Verleihung bzw Verlängerung des OSGS dem OSGS ein schwerer Imageschaden droht (zB bei gerichtlich anhängigen Strafverfahren, medialer Berichterstattung etc).

KRITERIEN SPENDENWERBUNG UND -SAMMLUNG

16. Der Bereich ‚Lauterkeit in der Spendenwerbung‘ ist durch die für die zu prüfende Organisation vertretungsbefugten Personen in einer entsprechenden Selbstverpflichtung für korrektes und ethisches Spendenwerben verbindlich und öffentlich zu regeln. Der Kriterienkatalog führt dazu in den nachfolgenden Punkten wesentliche, zentrale Dimensionen an:
17. Die Letztverantwortung für Spendensammlungen und Werbung im Namen einer Organisation wird an Dritte nicht übertragen.
18. Bei Spenden- und Mitgliederwerbung beachtet die Organisation die Bestimmungen des Konsumentenschutz- (u.a. Rücktrittsrechte), des Datenschutz-, des Telekommunikationsgesetzes, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Zahlungsdienstegesetzes sowie die Europäische Datenschutzgrundverordnung in den jeweiligen gültigen Fassungen. *Darüber hinaus sind bei Bargeld-Spendensammlungen die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen anzuwenden.*
19. Die Fördermitgliedschaft und andere Formen der dauerhaften Unterstützung müssen nach 12 Monaten ab Abschluss jederzeit und mit sofortiger Wirkung kündbar sein. Wird der Beitrag über ein Jahr hinaus im Voraus bezahlt, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des zum Zeitpunkt der Kündigung vorausbezahlten Anteils.
20. Die Organisation übermittelt dem/der Spender:in nach Abschluss der Spendenzusage schriftlich oder elektronisch die Unterstützungsvereinbarung. Darin weist diese ausdrücklich auf das Rücktrittsrecht hin. Im Fall einer elektronischen Datenaufnahme wird die Unterstützungsvereinbarung entweder durch die NPO oder durch einen beauftragten Dienstleister binnen drei Werktagen per Email übermittelt – falls keine Email des/der Unterstützer:in

bekannt ist, innerhalb von zwei Wochen per Post. Der/die Fundraiser:in übergibt bei persönlichem Kontakt zumindest die Kontaktmöglichkeiten zur jeweiligen NPO.

21. Bei Abschluss von Lastschriftaufträgen verpflichtet sich die Organisation, einen prüffähigen Nachweis des Auftrages in der Organisation aufzubewahren.
22. Ohne bestehende konkrete Vorkontakte werden keine unerbetenen Telefon- oder E-Mail-Werbe-Vorgänge unternommen.
23. Die in der Spendenwerbung gemachten Aussagen in Wort und Bild sind wahr, eindeutig und sachlich richtig. Es werden keine wesentlichen Fakten verschwiegen und keine Übertreibungen oder irreführenden Fotos verwendet. Die Grenzen von Sitte und Anstand werden gewahrt. Möglicherweise irreführend in diesem Zusammenhang sind Aussagen wie „100 % der Spenden werden für die Erfüllung des Organisationszwecks verwendet“. Die Kooperationspartner:innen unterstützen solche Aussagen ausdrücklich nicht, da dadurch nahegelegt wird, dass es keine Verwaltungskosten gäbe. Falls eine solche Aussage im Einzelfall dennoch korrekt sein sollte, muss die Organisation in aller Deutlichkeit darlegen, auf welche Weise die Verwaltungskosten abgedeckt werden. Diese Klarstellung muss jedenfalls auch im Jahresbericht erfolgen.
24. Die Organisation verpflichtet sich bei sämtlichen Aktivitäten zur Spendenwerbung, Irreführungen der angesprochenen Personen zu vermeiden. Die Organisation trägt Sorge dafür, dass organisationsextern beauftragte Werber (haupt- oder ehrenamtlich) bzw. Werbeagenturen den Inhalt dieses Kriterienkatalogs einhalten.
25. Es werden keine Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos verwendet, welche geeignet sind, Verwechslungen mit Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos anderer Organisationen oder Institutionen oder den Eindruck einer Beziehung zu anderen Organisationen oder Institutionen entstehen zu lassen.
26. Jede Organisation hat eine interne Qualitätssicherung für Spendenwerbung in angemessener Form vorzuweisen (Beschwerde- und Prozessmanagement, Schulungsmaßnahmen etc.)
27. Bei der Annahme von Spenden hat die Organisation sicher zu stellen, dass sämtliche dahinter liegenden Prozesse das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen weitestgehend ausschließen.

KRITERIEN SPENDENMITTELVERWENDUNG

28. Die Verwendung der Spenden erfolgt für die in der Selbstdarstellung angeführten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke und/oder für die in der Werbung dargestellten Zwecke bzw. für die Zwecke, die der/die Spender:in selbst bestimmt hat (Zweckbestimmung). Die Verwendung der Spenden erfolgt aufgrund der Beschlüsse des Entscheidungsgremiums.
29. Organisationen mit nationalen und internationalen Vernetzungen und Spendenweiterleitungen haben dies darzustellen und Einsicht in die zu berücksichtigenden Vereinbarungen zu geben.
30. Wenn die Verwendung für die in der Selbstdarstellung oder Werbung angeführten Zwecke nicht mehr möglich ist, weil eine Hilfsaktion bereits abgeschlossen, aufgrund unvorhergesehener Umstände abgebrochen oder sonst notwendigerweise beendet wurde, werden diese Spenden für ähnliche Zwecke verwendet.
31. Bei der Verwendung der Spenden werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angewendet. Auf Pkt 34 sowie die Empfehlung für die Zuordnung und Darstellung von Ausgaben im Rahmen der Spendengütesiegelprüfung (Empfehlung für Zuordnung und Darstellung von Ausgaben und Ausgabenmatrix) wird verwiesen.
32. Die Kosten für Spendenwerbung (z.B. Personalaufwand, Werbung, Selbstdarstellung) und Spendensammlung sind angemessen.
33. Vorübergehend nicht verwendete Spendenmittel sind unter den Grundsätzen Verfügbarkeit, Sicherheit, angemessene Rendite zwischen zu veranlagen.

INFORMATIONSPFLICHT

34. Bei 3-maliger Überschreitung der 30% Grenze der Werbe- und Verwaltungskosten und keiner nachvollziehbaren Planung einer Verbesserung wird das vergebene Spendengütesiegel nicht (mehr) verlängert.
35. Die Organisation erstellt spätestens bis zum Abschluss der Spendengütesiegelprüfung einen Jahresbericht (auch genannt: Rechenschaftsbericht oder Tätigkeitsbericht). Der Jahresbericht stellt die Tätigkeit der Organisation umfassend dar und enthält darüber hinaus eine Selbstdarstellung der Organisation und die Nennung der verantwortlichen Personen für die Verwendung der Spenden, für die Spendenwerbung und für den Datenschutz.

Außerdem beinhaltet der Jahresbericht einen Finanzbericht, der eine schlüssige und vollständige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält.

35.1 Finanzbericht:

Der jährliche Finanzbericht, der eine schlüssige und vollständige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben bezweckt, ist zumindest folgendermaßen zu gliedern:

Mittelherkunft

- I. Spenden
 - a. ungewidmete
 - b. gewidmete
- II. Mitgliedsbeiträge
- III. betriebliche Einnahmen
 - a. betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln
 - b. sonstige betriebliche Einnahmen
- IV. Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand
- V. Sonstige Einnahmen
 - a. Vermögensverwaltung
 - b. sonstige andere Einnahmen, sofern nicht unter Punkt I. bis IV. enthalten
- VI. Auflösung von Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw Subventionen
- VII. Auflösung von Rücklagen
- VIII. Jahresverlust

Mittelverwendung

- I. Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke
- II. Spendenwerbung
- III. Verwaltungsausgaben
- IV. Sonstige Ausgaben, sofern nicht unter I. bis III. enthalten
- V. Zuführung zu Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden- bzw Subventionen
- VI. Zuführung zu Rücklagen
- VII. Jahresüberschuss

Die Empfehlung für die Zuordnung und Darstellung von Ausgaben im Rahmen der Spendengütesiegelprüfung ist zu beachten.

Zu I. Spenden:

Unter Spenden werden grundsätzlich freigiebige Leistungen verstanden, welche an NPOs erfolgen und die keinen überwiegenden Anspruch auf Gegenleistungen beim Spender:innen begründen. Bei Geldspenden handelt es sich um einmalige, mehrmalige oder regelmäßige Geldbeträge. Weiters werden den Geldspenden gleichgestellt: Fördermitgliedschaften und andere Formen der dauerhaften

Unterstützung ohne Gewährung von Stimmrechten bei der Mitgliederversammlung, Förderbeiträge, Schenkungen, Legate, Erbschaften, Spenden von Unternehmen (ohne überwiegender Anspruch auf Gegenleistungen), Bausteinaktionen und Nummernlotterien. Einnahmen aus Benefizveranstaltungen und Events können dann den Spenden zugerechnet werden, wenn der freigiebige Charakter überwiegt.

Sachspenden sind überlassene materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände. Dienstleistungsspenden sind zB die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Personal durch ein Unternehmen, die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder die temporäre Überlassung eines LKW zur Nutzung. Dienstleistungsspenden sind nur dann als Einnahmen zu erfassen, wenn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein Vergütungsanspruch entsteht und auf diesen erst im Nachhinein verzichtet wird (siehe auch Pkt 4.3 der Empfehlung für die Zuordnung und Darstellung von Ausgaben). Keinesfalls auszuweisen sind mangels Bewertbarkeit unentgeltliche Arbeitsleistungen von Mitgliedern oder sonstigen der Organisation nahestehenden Personen.

Zur Abgrenzung von gewidmeten und ungewidmeten Spenden:

Eine Widmung kann durch explizite Willensäußerung des/der Spender:in erfolgen (zB durch einen Vermerk auf dem Erlagschein) oder auch durch schlüssiges Verhalten, wie zB die Einzahlung auf ein bestimmtes Bankkonto, das im Vorfeld im Zusammenhang mit einem bestimmten Spendenprojekt kommuniziert wurde.

Zu II. Mitgliedsbeiträge

Dabei handelt es sich um Geldbeträge, die von Mitgliedern gezahlt werden und mit denen Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung verbunden sind.

Zu III.: Betriebliche Einnahmen

Dazu gehören sämtliche Einnahmen, denen ein Leistungsaustausch zugrunde liegt und die in unmittelbarem Zusammenhang mit Verwirklichung des Zwecks der Organisation stehen. (unentbehrlicher Hilfsbetrieb)

Zu IIIa. Betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln:

Darunter fallen sämtliche Zahlungen der öffentlichen Hand im Rahmen eines Leistungsaustausches, zB Projektförderungen; Tagsätze, Einheitensätze, Stundensätze, die im Rahmen von sozialen Dienstleistungen verrechnet werden.

Zu IIIb. Sonstige betriebliche Einnahmen:

Sämtliche sonstigen Einnahmen zur Zweckverwirklichung im Rahmen eines Leistungsaustauschs, die nicht von staatlichen Einrichtungen gezahlt werden, zB Eintrittsgelder zu einem Kongress eines wissenschaftlichen Vereins.

Zu IV. Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand:

Hier sind jene Zahlungen der öffentlichen Hand zu erfassen, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt, zB Basisfinanzierungen, Verlustabdeckungen u.ä.

Zu Va. Vermögensverwaltung:

Zur Vermögensverwaltung zählen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (zB Vermietung von Liegenschaften, aber auch die entgeltliche Zurverfügungstellung des

eigenen Logos), Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit sie nicht den Spenden oder betrieblichen Einnahmen zugeordnet wurden.

Zu Vb. Sonstige Einnahmen:

Das „Auffangbecken“ für jene Einnahmen, die keinen der übrigen Kategorien zuzurechnen sind. Darunter fallen beispielsweise Sponsoring durch Unternehmen (Geld gegen eine angemessene Werbeleistung), Merchandising, Einnahmen aus karitativen Flohmärkten und Auktionen.

Zu VI. Auflösung von Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw Subventionen:

Wurden in Vorjahren mehr gewidmete Gelder vereinnahmt, als für den gewidmeten Zweck verwendet werden konnten, so war für diesen Betrag ein Passivposten beim Fremdkapital zu bilden (siehe Pkt. V. der Mittelverwendung). Werden im laufenden Jahr daher mehr gewidmete Gelder verwendet als vereinnahmt wurden, so ist der Passivposten aufzulösen. Die Verringerung des Passivpostens im Vergleich zum Vorjahr ist hier als Einnahme auszuweisen.

Zu VII. Auflösung von Rücklagen:

Rücklagen sind ganz oder überwiegend dem Eigenkapital zuzurechnen. Dabei handelt es sich zB um „interne“ Zweckwidmungen (Beträge werden aufgrund von Vorstandsbeschlüssen für bestimmte Projekte reserviert). Die Verringerung dieser Rücklagen im Vergleich zum Vorjahr ist hier auszuweisen.

Gleichfalls sind hier Auflösungen von Sonderposten auszuweisen, die im Zusammenhang mit subventioniertem Anlagevermögen gebildet wurden.

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Zu V. Zuführung zu Passivposten für noch nicht verwendete Spenden und Subventionen:

Siehe auch KFS/RL 19, Rz 36

Wenn im Rechnungsjahr erhaltene zweckgewidmete Spenden oder Subventionen im selben Rechnungsjahr nicht zur Gänze ausgegeben werden, ist der Überschuss einem zweckgewidmeten Bilanzposten zuzuführen. Dadurch werden erhaltene, aber noch nicht verausgabte gewidmete Spenden und Subventionen ergebnismäßig neutralisiert.

Zu VI. Zuführung zu Rücklagen:

Dabei handelt es sich um Beträge, die auf Grund von Selbstbindungen gebildet werden (zB das Leitungsorgan beschließt die Errichtung eines Gebäudes oder satzungsmäßige Zwecke und „reserviert“ dafür bestimmte Beträge).

Gleichfalls sind hier Zuweisungen zu Sonderposten auszuweisen, die im Zusammenhang mit subventioniertem Anlagevermögen gebildet werden.

36. Die einem/einer Spender:in und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen entsprechen der eingegangenen Informationspflicht und ergeben ein wahres Bild über die Non Profit Organisation.